



GIHAG

Grazer Initiative Hebeanlagengesetz

p.A. Ingrid Moretti, Wiener Straße 260/18, 8051 Graz, Tel +43/316/68 36 19, Email: office@gihag.at, <https://www.gihag.at>

Verteiler:

Graz, 30.04.2019

An alle Stmk. Landtagsfraktionen und Grazer Gemeinderatsfraktionen!

Herrn

Landesrat Anton LANG

Herrengasse 16 – Landhaus

8010 Graz

Werte Damen und Herren!

Mit dem Ersuchen, Sie mit den in der Anlage befindlichen Darlegungen zu überzeugen, daß mit der EU Empfehlung Eur-Lex-31995H0216 im Stmk. HebAG 2015 bei weitem über das Ziel hinausgeschossen wurde und in seinen beanstandeten Themen ohne Verstoß gegen EU Recht geändert werden kann. **Stellungnahme GIHAG zu Landtag Steiermark 3133/2 vom 30.04.2019**

Inhaltsverzeichnis

Röm. I GIHAG: § 19 u. § 20 sind eine EU-Empfehlung und keine EU-Richtlinie die zwingend umgesetzt werden müsste.

Anfrage EZ 3133/1: Kostspielige Anpassung älterer Aufzugsanlagen in Privatwohnhäusern an den heutigen Stand der Technik

Röm. II Anfrage EZ 2482/1 u. Antwort. Land: Ist es korrekt, dass aufgrund des Stmk. Hebeanlagengesetzes 2015 –StHebAG alle bestehenden Lifte, die vor 1999 in Verkehr gebracht wurden, überprüft werden müssen und nachzurüsten sind, wenn sie nicht dem neuen Stand der Technik entsprechen? Antwort: Es wird nicht der neueste Stand der Technik verlangt.

Stellungnahme GIHAG zur Prüfung: Lt. Prüfbericht, alles was nicht der ÖNORM B 2454-1:2010-11 entspricht wurde als eine Risikostufe ausgewiesen. Es wird Stand der Technik verlangt.

Röm. III Stellungnahme GIHAG: Die Nachrüstung der privaten Wohnhausaufzüge wurde nach den Bundesgesetzen für gewerblich genutzten Aufzügen in gewerblichen Betriebsanlagen u. Betriebsstätten auf den **Stand der Technik verordnet**. Keine **nachweisliche** Begründung, dass maßgebliche Gefährdungen der jeweiligen Anlagen bestehen. Es wird Stand der Technik verlangt. EU-Empfehlung 95/216/EG.

Röm. IV (a) Land EZ 3133/2 Anfrage u. Beantwortung Punkt 8. Wie viele Unfälle wurden gemäß § 10 Stmk. Aufzugsgesetz 2002 in der Steiermark während des Geltungszeitraumes des Stmk. Aufzugsgesetz 2002 mit baupolizeilich benutzungsbewilligten Personenaufzügen ohne CE-Kennzeichnung, die korrekt gewartet waren, in privaten Wohnbauten gemeldet und wie viele dieser Unfälle waren auf den technischen Zustand der Hebeanlage – nicht etwa auf Bedienungsfehler oder menschliches Fehlverhalten – zurückzuführen? **Antwort Land:** Es gibt keine offizielle Unfallstatistik.

Stellungnahme GIHAG: Es gibt keine Liftunfälle in privaten Wohnhäusern in der Steiermark, diese waren lt. den Stmk. Aufzugsgesetzen 1971 und 2002 verpflichtend den Behörden zu melden. **(gold plating)**

Röm. V: Bemerkung von LR Lang und Stellungnahme GIHAG dazu!

I)

Stellungnahme GIHAG zu: Landtag Steiermark 3133/2 Schriftliche Anfragebeantwortung v.25.04.2019 zu 3133/1 Regierungsmitglied: Landesrat Anton Lang „Betreff: Kostspielige Anpassung älterer Aufzugsanlagen in Privatwohnhäusern an den heutigen Stand der Technik. Stmk.Heb.AG 2015

Stellungnahme GIHAG:

Es erscheint uns dringend geboten, auf die Tatsache hinzuweisen, daß jene von der EU stammende **Empfehlung**, auf die sich der Landesgesetzgeber stützt, **keine** EU Richtlinie darstellt, die von den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten gemäß EU Recht zwingend umgesetzt werden müsste, sondern eben bloß eine **Empfehlung** der EU Kommission vom 8.6.1995, deren Beachtung dem Ermessen des jeweiligen Gesetzgebers freigestellt bleibt [EUR -Lex – 31995H0216]. Der steirische Landesgesetzgeber kann sich also keinesfalls darauf berufen, er hätte mit dem kritisierten HebAG 2015 **zwingendes** EU Recht umgesetzt. Die Europäische Aufzugsrichtlinie des europäischen Parlaments und des Rates 2014/33 vom 26.02.2014 besagt **ausdrücklich**, daß diese Richtlinie lediglich für das **Inverkehrbringen neuer Aufzugsanlagen** innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gilt. Daraus folgt, daß das Stmk. HebAG 2015, mit dem der Gesetzgeber durch eine bloße Empfehlung angeregt, bei weitem über das Ziel hinausgeschossen hat, ohne weiteres in seinen beanstandeten Themen ohne Verstoß gegen EU Recht geändert werden kann, um die nicht gerade bevölkerungsfreundlichen Folgen zu verhindern.

„Betreff:

Kostspielige Anpassung älterer Aufzugsanlagen in Privatwohnhäusern an den heutigen Stand der Technik.

Die Anfrage vom 26.02.2019, Ein. Zahl 3133/1 der Abgeordneten LTAbg. Dr. Werner Murgg und LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler betreffend "Kostspielige Anpassung älterer Aufzugsanlagen in Privatwohnhäusern an den heutigen Stand der Technik" beantworte ich wie folgt:

Da in der Zwischenzeit keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist, darf – um Wiederholungen zu vermeiden – grundsätzlich auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage gem. § 66 GeoLT zu EZ: 2482/2 verwiesen werden.“

GIHAG: Schon in der Anfragebeantwortung EZ/OZ **2482/2** vom 16.7.2018 wurde nicht den Tatsachen entsprechend geantwortet! (Nachrüstung auf Stand der Technik)

II)

Zu EZ 2482-2 v.16.7.2018 Überschießende Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU in Landesrecht durch das StHebAG?

Frage EZ 2482/2:

„1.Ist es korrekt, dass aufgrund des Stmk. Hebeanlagengesetzes 2015 – StHebAG alle bestehenden Lifte, die vor 1999 in Verkehr gebracht wurden, überprüft werden müssen und nachzurüsten sind, wenn sie nicht dem neuen Stand der Technik entsprechen?“

Antwort Land:

„Gemäß § 20 des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015 (StHebAG) sind an bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht wurden (und daher nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind), von der Betreiberin / vom Betreiber die sicherheitstechnischen Überprüfungen (Sicherheitsprüfung) und Nachrüstungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

Die Überprüfung und **Nachrüstung** erfolgt unter Bedachtnahme auf den Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, wobei auf die grundlegenden Sicherheits- und

Gesundheitsanforderungen und somit auf die **maßgeblichen Gefährdungen**, die bei Aufzügen auftreten können, abzustellen ist.

Es wird daher **nicht der neueste Stand der Technik verlangt**, wie er von der Richtlinie 2014/33/EU und der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 vorgegeben ist. Aufgrund der seinerzeitigen Übergangsfristen für das Inverkehrbringen können einerseits Aufzüge vom 1. Juli 1997 nicht mehr betroffen sein, wenn sie bereits mit der CE-Kennzeichnung ausgestattet wurden, und andererseits können Aufzüge vom 30. Juni 1999 noch betroffen sein, wenn die Übergangsfrist bis zum letzten Tag ausgenutzt wurde.“

Stellungnahme GIHAG zu Röm. I.) und Röm II.) EZ 2482-2 v.16.7.2018

II. a.) Prüfung

Gemäß Stmk. HebAG 2015 § 20 (2) ist nicht die ÖNORM B 2454-1:2010-11 für die **Sicherheitstechnische Überprüfung** (Evaluierungsbericht) verordnet, sondern die unter Bedachtnahme auf die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen die gemäß Anhang 1 der Aufzugesicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr.780/1996 idF BGBl.II Nr.464/2005 **Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheit von Aufzügen soweit es sich um der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194 unterliegenden Betriebe und Tätigkeiten handelt und die Prüfung von Aufzügen in gewerblichen Betriebsanlagen und in Betriebsstätten verordnet, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs - Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/1994, unterliegen**, auf die maßgeblichen Gefährdungen die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken.

„Stmk.Heb.AG 2015 §20(2) Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung hat längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen: usw.“

Die Sicherheitsprüfung für private Wohnbauten wurde nach §20 (2) Anhang 1 auf das dem Bundesgesetz der Gewerbeordnung 1994 unterliegende Betriebe und Tätigkeiten und um Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen und in Betriebsstätten, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen verordnet.

Faktum ist: Die Sicherheitstechnische Überprüfung des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) für die privaten Wohnhausaufzüge lautet: “Weiterentwicklung des Sicherheitsgedankens“ (wie er etwa in einem technischen Überprüfungsbericht aufscheint) und erfasst die **Unterschiede** zwischen **den behördlich genehmigten funktionierenden Teilen** der bestehenden, nach der seinerzeitigen Technik errichteten Aufzugsanlagen - und zwischen der **ÖNORM B2454-1:2010-11** als **Risikostufen und maßgebliche Gefährdungen**.

Dies, obwohl es vom Technischen Überwachungsverein (TÜV) Bescheide der gesetzlichen **jährlichen Überprüfungen nach dem bewilligungsgemäßen Zustand gibt, in denen die Anlagen mit “gut „bescheinigt sind.**

Faktum ist, daß die Stmk. Landesregierung die nachweisliche Begründung schuldig geblieben ist, dass maßgebliche Gefährdungen der jeweiligen Anlagen bestehen.

Schon in den Stmk. Aufzugsgesetzen 1971, und Stmk. Aufzugsgesetz 2002 waren Unfälle der Behörde unverzüglich zu melden.

Stmk. Aufzugsgesetz 1971 § 9 (2)

„2) Außergewöhnliche Vorfälle sowie Unfälle, die sich beim Betrieb des Aufzuges ereignen, sind der **Behörde** vom Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragten **unverzüglich zu melden.**“

Stmk. Aufzugsgesetz 2002 § 10

„Mitteilungspflicht

Der Aufzugseigentümer, der Aufzugswärter und das Betreuungsunternehmen sind verpflichtet, Unfälle und sonstige besondere Vorfälle, die die Betriebssicherheit eines Aufzugs betreffen, sowie jede Außerbetriebnahme des Aufzugs sofort dem Aufzugsprüfer mitzuteilen; **bei Unfällen ist auch die Behörde zu verständigen.**“

Das heißt, daß **rückwirkend die Überprüfung** der bis 1996 errichteten, den bisher dem Stmk. Baugesetz unterliegenden privaten Wohnhausaufzüge – nachträglich bzw. rückwirkend **ohne vorhandene Gefährdungen** –gemäß § 20 des Stmk. HebAG 2015 nach den Bundesgesetzen für die **gewerblich genutzten Aufzüge** verordnet wird und **auf Stand der Technik nachzurüsten sind. (Maßgeblicher Eingriff in das Eigentumsrecht der Wohnhauslifteigentümer ohne Bescheide bzw. Beschwerdemöglichkeit.)**

Bisher wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen so vorgegangen, daß die Wohnbautechnik ein **dingliches Recht** ist und Mängel am **konkreten Bauwerk** nach Bescheiden des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) und der Liftwartungsfirma zu beheben sind.

II b.) Nachrüstung

Es wird sehr wohl der Stand der Technik als Nachrüstung verlangt, siehe:

II a.) Lt.HebAG2015:

Die Nachrüstungsmaßnahmen gemäß §19 (1) sind die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

„§19 Änderung bestehender Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen

*(1)Bei wesentlichen Änderungen (§ 4 Abs. 2) an bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die vor Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen worden und daher nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sind die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen durchzuführen, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind: ...“*

II b.)

Erläuterungen Abt.13 II. Besonderer Teil zum Stmk. Hebeanlagengesetz 2015 zu § 19 – „die sofortige Umsetzungsverpflichtung an den Stand der Technik insbesondere...“

Lt. Gesetz: „§20 Sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen ... (5) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Nachrüstungsmaßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Risikostufe „hoch“ : spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung
Risikostufe „mittel“ : spätestens 7 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung
Risikostufe „niedrig“ : ..., soweit dies nach dem **Stand der Technik** notwendig ist

II c.)

*Abteilung 13/Stand 8.5.2014Erläuterungen1.Allgemeiner Teil Punkt2.Inhalt Seite 2, 2. Absatz: Auf Basis der Sicherheitsprüfung sind Maßnahmen erforderlich, um den sicherheitstechnischen Standard der Aufzüge an den **heutigen Stand der Technik** anzupassen.*

III)

Nachweis, daß EU-Empfehlung 95/216/EG verordnet wurde:

III a.) Im Stmk. Hebeanlagengesetz 2015 § 24 EU Recht fehlt die: **Empfehlung 95/216EG** der Kommission vom 8.Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, Abl. L 134 vom 20.6.1995, S. 37

III b.) GIHAG 3133/2 v.25.4.2019*In den Erläuterungen zum Gesetz Punkt 4, 2.Satz heißt es:“ Der Entwurf geht in §§ 19 und 20 über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus. Damit soll jedoch der Empfehlung 95/ 216/EG der Kommission vom*

8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, Abl. L 134 vom 20.6.1995, S.37 Rechnung getragen werden.

III c.) Abteilung 13/Entwurf/3.2.14 Erläuterungen 1.Allgemeiner Teil 4.Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

„Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Mit diesem Entwurf soll die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt werden. **Der Entwurf geht in §§ 19 und 20 über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.** Damit soll jedoch der **Empfehlung 95/216/EG** der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. L 134 vom 20.6.1995, S.37 Rechnung getragen werden.“

IV)

IV a.)

Zu 8.) Anfragebeantwortung 3133-2 v.25.4.2019

Frage Punkt 8.:

„8. Wie viele Unfälle wurden gemäß § 10 Stmk. Aufzugsgesetz 2002 in der Steiermark während des Geltungszeitraumes des Stmk. Aufzugsgesetz 2002 mit baupolizeilich benutzungsbewilligten Personenaufzügen ohne CE-Kennzeichnung, die korrekt gewartet wurden, in privaten Wohnbauten gemeldet und wie viele dieser Unfälle waren auf den technischen Zustand der Hebeanlage – nicht etwa auf Bedienungsfehler oder menschliches Fehlverhalten – zurückzuführen?“

Antwort LR Lang v.25.4.2019

Zu dieser Frage gibt es keine offizielle Unfallstatistik für die Steiermark. In den Erläuterungen zum Stmk. Hebeanlagengesetz 2015 wurde dargelegt, dass **österreichweit** im Jahr 2009 72 Unfälle und im Jahr 2011 39 Unfälle gemeldet wurden, wobei der letzte tödliche Unfall 2007 geschehen ist. Die diesbezügliche Quelle war hier der Sicherheitsbericht 2012 der TÜV Austria Services GesmbH.

Einer aktuellen Statistik des TÜV zufolge ist der prozentuelle Anteil an Unfallmeldungen aufgrund technischer Gebrechen markant zurückgegangen. So gab es im Zeitraum 1994 – 2003 noch etwa 13 %, und 2018 nur mehr 2 %. Unfälle aufgrund von türlosen Fahrkorbtüren gibt es nicht mehr, diese lagen 1994 – 2003 noch bei ca. 16 %.

IV b) GIHAG Stellungnahme zu 3133-2 Anfragebeantwortung Frage Punkt 8

Es gibt zwar keine offizielle Unfallstatistik für die Steiermark obwohl dies seit den Stmk. Aufzugsgesetzen 1971 §9 (2) und 2002 §10 verpflichtend den gesetzlichen Behörden zu melden ist.

Also gibt es in der Steiermark keine Aufzugsunfälle und schon gar nicht Unfälle, die auf den technischen Zustand der Hebeanlage – nicht etwa auf Bedienungsfehler oder menschliches Fehlverhalten – zurückzuführen waren. **Dessen ungeachtet wurde die Empfehlung der EU (311995H0216) in das Stmk. Hebeanlagengesetz 2015 für private Wohnhäuser umgesetzt. (gold plating)**

V)Anfragebeantwortung EZ 3133/2 vom 25.04.2019 letzter Absatz von Landesrat Anton Lang.V.a.). Bemerkung:

„Abschließend erlaube ich mir noch eine letzte Bemerkung. Abgesehen von Ihrem bewussten oder unbewussten Missverständnis der Bestimmungen des Stmk. Hebeanlagengesetzes ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Sicherheit von Aufzügen für Ihre politischen Erwägungen offenbar keine Rolle spielt. Als verantwortungsvolles Regierungsmitglied – und hier kann ich vor allem auch für die zuständigen Kolleginnen und Kollegen in der Landesverwaltung sprechen – sind die Sicherheit und die Unfallvermeidung die wichtigsten Kriterien. Genau deshalb ist es gut und richtig, dass die Steiermark moderne Bestimmungen geschaffen hat, denn: Jeder einzelne Unfall, ist ein Unfall zu viel!“

V.b.) Antwort GIHAG zu Punkt 4.c.1.)

In aller Deutlichkeit wird von unserer Seite darauf hingewiesen, dass es für uns von Anbeginn das stets unveränderte Ziel unserer Bemühungen war und ist, **eklatant unsoziale Normen**, mit denen nicht wenige Hausbewohner in den finanziellen Ruin getrieben werden, beseitigt zu sehen. Es ist erstaunlich, mit welcher Zielstrebigkeit verschiedentlich derlei Regelungen verfochten und gutgeheißen werden. Daran vermag es auch nichts zu ändern, wenn fallweise in tatsachenwidrigen Meldungen eine völlig unrichtige Bezifferung der Nachrüstungskosten dargestellt wird, um auf solche Weise den unsozialen Charakter der einschlägigen Vorschriften zu kaschieren und den Eindruck zu erwecken, dass sich ohnehin jedermann diese Nachrüstungskosten problemlos leisten könne

Es darf darauf verwiesen werden, dass mit der unverkennbaren „ratio legis“, mit der sich das Hebeanlagengesetz zur Rechtfertigung seiner Anordnungen auf den fragwürdigen Begriff einer **Weiterentwicklung des Sicherheitsgedankens** stützt, jedenfalls schon zugegeben wird, dass es in Wahrheit nicht um die Frage der bei seriöser Betrachtungsweise allenthalben ohnehin nicht einmal zu Recht anzweifelbaren Betriebssicherheit bestehender Liftanlagen geht. **Es erhebt sich die Frage, ob sich die beschriebene ruinöse Kostenbelastung namhafter Bevölkerungskreise allein mit einer rein hypothetischen Gefahrenannahme rechtfertigen lässt, also nur umso deutlicher ohne jeden realen Anhaltspunkt für eine dringende Notwendigkeit vorbeugender Gefahrenvermeidungsmaßnahmen.**

Man bedenke, dass nicht wenige Familien allein ihre finanziellen Möglichkeiten soweit ausgelastet haben, dass über die Deckung der dringendsten laufenden Lebensbedürfnisse hinaus kein monetärer Spielraum mehr verbleibt. Das heißt mit anderen Worten, sie können sich die auf sie entfallenden Nachrüstungskosten ganz einfach nicht leisten und sind daher entweder überhaupt zur Aufgabe ihrer Wohnung oder aber zumindest zum Absenken ihres und ihrer Kinder Lebensstandards unter die Armutsgrenze gezwungen. Vorschriften, die zu solchen Konsequenzen führen, sind daher zutiefst unsozial und werden von uns mit aller Entschiedenheit bekämpft.

Wir wollen also nicht mehr, als die Verhinderung unerschwinglicher Maßnahmen und gestatten uns dazu den wohl keineswegs unbescheidenen Standpunkt, dass es primäre Aufgabe jedes Gesetzgebers ist,

die Wohlfahrt seiner Bürger zu fördern, nicht aber, sie in den Ruin zu treiben.

Sehr geehrter Herr Landesrat, ja, wir haben alte, aber durch den Vollwartungsvertrag problemlos funktionierende Lifte, mit denen alle Hausbewohner seit Jahrzehnten zufrieden sind. Wir haben auch nichts dagegen, Nachrüstungen dort zu verlangen, wo Risiken für das Leben und die Gesundheit von Menschen bestehen. Dies ist allerdings bei unseren Liften seit mehr als vierzig Jahren nachweislich nicht der Fall.

Nach unserer Auffassung wird eine erhebliche Gefahr nicht bereits dadurch ausgelöst, dass sich gesetzliche Anforderungen oder Regeln der Technik im Laufe der Zeit ändern.

Mit freundlichen Grüßen Ingrid Moretti e.h. für die GIHAG